Bericht des Überwachungsrates zum Jahresabschluss zum 31.12.2020

(gemäß Art. 2429 ZGB, Absatz 2)

Sehr geehrte Gesellschafter!

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 2477 des ZGB und der Satzungen der Gesellschaft, wird die Tätigkeit der Gesellschaft durch einen Überwachungsrat (Aufsichtsrat) kontrolliert. Der Überwachungsrat hat die Kontrolle der Einhaltung aller statutarischen und gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung inne.

Der vorliegende Bericht informiert Sie über diese Aktivitäten und die erzielten Ergebnisse.

Bericht zur Überwachungstätigkeit im Sinne des Art. 2429, Absatz 2, ZGB

Unsere Tätigkeit war während des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2020 an den Gesetzesbestimmungen und an den vom Nationalrat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater empfohlenen Verhaltensregeln für Überwachungsräte ausgerichtet.

Überwachung im Sinne des Art. 2403 ZGB und folgende

Wir haben die Einhaltung der Gesetze und der Satzungen und die Beachtung der Grundsätze korrekter Geschäftsführung überwacht.

Wir haben an den Versammlungen der Gesellschafter und an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen, und dabei auf der Basis der verfügbaren Informationen festgestellt, dass keine Verletzungen des Gesetzes und der Satzungen begangen wurden und keine Geschäfte offensichtlich unvorsichtig, gewagt, in möglichem Interessenskonflikt oder derartig waren, dass dadurch die Integrität des Vermögens der Gesellschaft beeinträchtigen worden wäre.

Wir haben vom Verwaltungsrat während der Zusammenkünfte Informationen über den allgemeinen Verlauf der Geschäfte und ihrer voraussehbaren Entwicklung erhalten, sowie über die größeren Geschäfte, sei es hinsichtlich Ausmaß oder Eigenschaften, die von der Gesellschaft durchgeführt wurden. Aufgrund der erhaltenen Informationen haben wir keine besonderen Anmerkungen zu berichten.

Wir haben, soweit es in unsere Zuständigkeit fällt, Kenntnisse über die Angemessenheit und über das Funktionieren des Verwaltungs- und Buchhaltungsbereiches erworben und darüber gewacht, sowie über Informationen von den Verantwortlichen dieser Aufgaben und die Prüfung der Geschäftsunterlagen über die Zuverlässigkeit dieses Bereiches um die Geschäftsvorfälle korrekt darzustellen, und haben in diesem Zusammenhang keine besonderen Anmerkungen zu berichten.

Es sind keine Anzeigen von Seiten der Gesellschafter gemäß Art. 2408 ZGB eingegangen.

Im Laufe des Geschäftsjahres hat der Überwachungsrat einen begründeten Vorschlag zur Vergabe der Abschlussprüfung für den Dreijahreszeitraum 2020, 2021 und 2022 erstellt.

Im Laufe der Überwachungstätigkeit, wie oben beschrieben, sind keine wesentlichen Tatbestände ersichtlich geworden, die eine Erwähnung in diesem Bericht verlangt hätte.

Anmerkungen zur Jahresabschlussrechnung

Der Aufsichtsrat, der nicht mit der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses betraut ist, hat die in Regel 3.8 der "Verhaltensregeln für den Aufsichtsrat von nicht börsennotierten Unternehmen" vorgesehene Aufsichtstätigkeit ausgeübt, die in einer zusammenfassenden Gesamtkontrolle besteht, die darauf abzielt, die korrekte Erstellung des Jahresabschlusses zu überprüfen. Die Überprüfung der Richtigkeit der Buchhaltungsdaten liegt in der Verantwortung der mit der Abschlussprüfung beauftragen Revisionsgesellschaft.

Der Bilanzentwurf zum 31. Dezember 2020 wurde vom Verwaltungsrat genehmigt und besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.

Soweit uns bekannt ist, hat der Verwaltungsrat bei der Erstellung der Bilanz keine Abweichungen von den Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 2423, Abs. 4 ZGB vorgenommen.

Es wurde der Jahresabschluss geprüft und diesbezüglich werden noch folgende zusätzliche Informationen geliefert:

- Gemäß Art. 2426, Absatz 1, Nr. 5 ZGB stellt der Überwachungsrat fest, dass unter den Positionen B) I - 1) und B) I - 2) der Aktivseite der Bilanz keine Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens, sowie keine Aufwendungen für Entwicklung mit mehrjährigem Nutzen verbucht worden sind, für deren Aktivierung der Überwachungsrat seine Zustimmung hätte erteilen müssen.
- Gemäß Art. 2426, Absatz 1, Nr. 6 ZGB stellt der Überwachungsrat weiters fest, dass kein Geschäftswert (avviamento) unter der Position B-I-5) eingeschrieben ist, wo die Zustimmung vonnöten wäre.
- In Bezug auf die Aufwertung von Vermögenswerten, die gemäß des Art. 110 des Gesetzesdekretes 104 vom 14. August 2020, umgewandelt vom Gesetz Nr. 126 vom 13.10.2020 und folgenden Änderungen erfolgt ist, bescheinigen wir, dass diese nicht den Wert übersteigt, der diesen Vermögenswerten tatsächlich zuzurechnen ist, gemäß Artikel 11, Absatz 2 desselben Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000. Der Wert wurde durch ein Gutachten, erstellt von Ing. Andreas Schrott, ermittelt und bestätigt. Der Bericht der unabhängigen Revisionsgesellschaft hat in Bezug auf diesen Sachverhalt ein Urteil ohne diesbezüglichen Vermerk erlassen.

Ergebnis des Geschäftsjahres:

Der vom Verwaltungsrat im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festgestellte Jahresgewinn beläuft sich auf Euro 332.935,76.

Der Vorschlag des Verwaltungsrates zur Verwendung des Gewinnes, wird vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen, wobei festgehalten wird, dass die Entscheidung über die Gewinnverwendung ausschließlich der Hauptversammlung der Gesellschafter zusteht.

Anmerkungen und Vorschläge im Zusammenhang mit der Genehmigung der Jahresabschlussrechnung

Die unabhängige Revisionsgesellschaft hat uns ihren Bericht im Sinne des Art. 14, GVD 39/2010 zugestellt. Der Bericht ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Ausgehend von den im Bericht enthaltenen Informationen vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Ihrer Gesellschaft.

In Berücksichtigung der Ergebnisse unserer Tätigkeit schlägt der Überwachungsrat der Gesellschafterversammlung vor, die Jahresabschlussrechnung zum 31.12.2020, so wie vom Verwaltungsrat erstellt, zu genehmigen.

Der Überwachungsrat stimmt der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Verwendung des Jahresergebnisses zu.

Bruneck, am 6.Juni 2021

Der Überwachungsrat

Dr. Sylvia Forer - Vorsitzende *Dr. Alfred Valentin* *Dr. Holzer Heinrich*